



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 747 | Datum: 21.02.2011

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim



Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim

vom 21. Februar 2011

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziffer 6, 29 Abs. 5, 12 Abs. 4, 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), sowie §§ 3 Abs. 4, 10 Abs. 2 und 23 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG am 09. Februar 2011 die nachfolgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS:

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
§ 1 AUFNAHME DES STUDIUMS	2
§ 2 STUDIENJAHR, STUDIENBEGINN	2
§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT	2
§ 4 ANTRAGSPFLICHT, FORM, FRISTEN	3
§ 5 STUDIENORIENTIERUNGSVERFAHREN	4
§ 6 HOCHSCHULZULASSUNG VON BERUFLICH QUALIFIZIERTEN	4
§ 7 STUDIENPLATZTAUSCH	5
§ 8 PARALLELSTUDIUM	5
§ 9 LOSVERFAHREN	5
§ 10 ZULASSUNGSBESCHEID	5
§ 11 IMMATRIKULATIONSANTRAG	6
§ 12 IMMATRIKULATION, AUSWEIS	6
§ 13 FORTSETZUNG DES STUDIUMS (RÜCKMELDUNG)	7
§ 14 BEURLAUBUNG	7
§ 15 EXMATRIKULATION	8
§ 16 DOKTORANDEN	9
§ 17 ZEITSTUDIERENDE	9
§ 18 GASTSTUDIUM	9
§ 19 E-MAIL-NUTZUNGSPFLICHT	9
§ 20 ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG	9
§ 21 INKRAFTTRETEN	10

Begriffsbestimmungen

Deutsche

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG)

Bildungsinländer

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Diese sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

EU-Angehörige / EWR-Angehörige

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

Ausländische Staatsangehörige

Staatsangehörige oder Staatenlose, die den Deutschen nicht gleichgestellt sind.

§ 1 Aufnahme des Studiums

Die Aufnahme des Studiums an der Universität Hohenheim ist nur nach der Immatrikulation in einem Studiengang zulässig. Die Immatrikulation setzt in den zulassungsbeschränkten Studiengängen eine gesonderte Zulassung voraus. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Zulassung.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

- (1) Die Universität hat das Studienjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres eingeführt. Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (vom 1. Oktober bis zum 31. März) und das Sommersemester (vom 1. April bis zum 30. September).
- (2) Der Studienbeginn erfolgt für Studienanfängerinnen und -anfänger grundsätzlich zum Beginn des Studienjahres (Wintersemester), sofern der Senat nichts Abweichendes beschlossen hat. Die Zulassung und Immatrikulation von Studierenden in höheren Fachsemestern erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften.

- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Stiftung geltenden Vorschriften. Welche Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, wird auf der Homepage der Universität vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt in der von der Universität vorgesehenen Form, in der Regel elektronisch. Die Universität kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten. Die Form des Antrags wird für das jeweilige Semester festgelegt und auf der Homepage der Universität vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind gegebenenfalls beizufügen:
- der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gilt für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates, sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, keine Bildungsinländer), in der Regel durch „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) und
 - der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 5 dieser Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.
- Im Übrigen bestimmen die Auswahl Satzungen für einzelne Studiengänge die Unterlagen, die für die Zulassung erforderlich sind, sowie deren Form.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss, sofern von der Universität gefordert, eigenhändig unterschrieben,
für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar
bei der Universität (Studiensekretariat) eingegangen sein. Die genannten Fristen sind nicht verlängerbare Ausschlussfristen, soweit zulassungsbeschränkte Studiengänge betroffen sind. Die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen sind spätestens bei der Einschreibung einzureichen. Die konkreten für das jeweilige Semester und den jeweiligen Studiengang geltenden Fristen für die Einreichung der Unterlagen werden auf der Homepage der Universität vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (4) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) Deutschen gleichgestellt sind, (keine EU-Bürger und keine Bildungsinländer) müssen ihre Zulassungsanträge mit vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zu den in Abs. 3 S. 1 genannten Antragsfristen bei dem Akademischen Auslandsamt der Universität einreichen.
- (5) Die Frist- und Formbestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für Anträge, mit denen in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.
- (6) Unberührt bleiben andere von Abs. 3 abweichende Bewerbungsfristen in Auswahl Satzungen für einzelne Studiengänge (insbesondere für Masterstudiengänge).

§ 5 Studienorientierungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an der Universität Hohenheim führt, ist neben den in §§ 58, 59 LHG genannten Voraussetzungen der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze (2) bis (4). zu erbringen.
- (2) Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren kann insbesondere durch Selbsttest zur Studienorientierung erfolgen. Empfohlen wird der Online-Test www.was-studiere-ich.de. Nachweise über Studienorientierungsverfahren anderer Hochschulen werden anerkannt.
- (3) Für die Zulassung in die Lehramtsstudiengänge „Biologie (LAG)“ und „Wirtschaftspädagogik (B.Sc.)“ ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 3 LHG vorzulegen. Empfohlen wird der Online-Test <http://www.bw-cct.de/>.
- (4) Die Nachweise nach Abs. 1 und 3 sind innerhalb der in § 4 Abs. 3 genannten Fristen vorzulegen.

§ 6 Hochschulzulassung von beruflich Qualifizierten

- (1) Die Zulassung von beruflich Qualifizierten zum Hochschulstudium erfolgt gemäß § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V.m. Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 24.06.2010 (BerufszVO).
- (2) Die Universität Hohenheim erteilt beruflich Qualifizierten im Sinne von § 59 Abs. 1 LHG auf Antrag eine allgemeine Studienberechtigung, soweit die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG und der §§ 4-6 BerufszVO vorliegen. Der Antrag muss in der von der Universität vorgesehenen Form
 - a. bei einer Bewerbung um Zulassung zum Wintersemester bis zum 30. Juni und
 - b. bei einer Bewerbung um Zulassung zum Sommersemester bis zum 31. Dezember des Vorjahres
 bei der Universität (Studiensekretariat) eingegangen sein (Ausschlussfrist). Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 LHG ist durch beglaubigte Kopien innerhalb der Antragsfrist gemäß Satz 2 nachzuweisen. Die Universität kann die Vorlage von Originalunterlagen verlangen.
- (3) Streben beruflich Qualifizierte den Hochschulzugang über eine Eignungsprüfung gemäß § 59 Abs. 2 und 3 LHG an, erteilt die Universität Hohenheim eine studienengangbezogene Studienberechtigung in einem Feststellungsverfahren gemäß §§ 7 bis 16 BerufszVO.
- (4) Im Übrigen gelten die Auswahlsetzungen für einzelne Studiengänge und die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Studienplatztausch

- (1) Ein Studienplatztausch kann von den an der Universität Hohenheim eingeschriebenen Studierenden beantragt werden. Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form beim Studiensekretariat der Universität Hohenheim zu stellen.
- (2) Voraussetzungen für den Studienplatztausch sind
 - a. das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten
 - b. das Vorliegen derselben Studiengänge bei den Tauschpartnern
 - c. beide Tauschpartner müssen im selben Fachsemester eingeschrieben sein
 - d. der Prüfungsanspruch im getauschten Studiengang muss noch bestehen.

§ 8 Parallelstudium

Bewerber und Bewerberinnen können gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG für zwei Studiengänge parallel zugelassen werden, wenn sie auf Grund bisheriger Studienleistungen, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein müssen, nachweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können; für Teilstudiengänge gilt dies entsprechend. Die Nachweise hierüber sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 9 Losverfahren

- (1) Anträge für die nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang verfügbar gebliebenen Studienplätze zur Vergabe nach dem Losverfahren (Losanträge) müssen beim Studiensekretariat schriftlich bis spätestens 15. Oktober für das beginnende Studienjahr gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Losverfahren zugelassen werden, werden schriftlich oder elektronisch benachrichtigt.

§ 10 Zulassungsbescheid

- (1) Liegen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht ein schriftlicher oder elektronischer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Signaturgesetz versehener Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang und nur für das angegebene Semester. In begründeten Fällen kann die Zulassung mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung versehen werden.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatri-

kulation in dem Studiengang zu verbinden, für den die Person nach § 1 Satz 2 zugelassen ist oder nach § 1 Satz 3 als zugelassen gilt und immatrikuliert ist.

- (3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist nach Abs. 2 S. 1 nicht eingehalten wird, oder wenn eine mit dem Bescheid verbundene sonstige Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Erklärung bei der Universität.

§ 11 Immatrikulationsantrag

- (1) Die Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist, einschließlich der erforderlichen Nachweise, in der von der Universität für das jeweilige Semester vorgesehenen und auf der Homepage der Universität bekannt gegebenen Form, schriftlich oder elektronisch, beim Studiensekretariat zu beantragen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Immatrikulationsantrages bei der Universität.
- (2) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen der Bewerber/innen im Studiensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (3) Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber/innen haben zur Immatrikulation grundsätzlich persönlich zu erscheinen.

§ 12 Immatrikulation, Ausweis

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem des Studiensekretariats und durch Aushändigung oder Übersendung des Studierendenausweises. In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage versehen werden. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn wirksam, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten.
- (2) Die Studierenden erhalten im Wege des Datenabrufverfahrens für die Dauer des Semesters gültige Bescheinigungen über die Immatrikulation und weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Es ist Sache der Studierenden, diese Nachweise selbst aufzubewahren.
- (3) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form gemäß § 12 Abs. 4 LHG ausgegeben.
- (4) Dem Studiensekretariat sind Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises unverzüglich anzuzeigen. Im Fall einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studierendenausweis zur Änderung vorzulegen.

§ 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität fortsetzen, melden sich zu den in Abs. 2 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, des Verwaltungs-kostenbeitrages und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Stude-nengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Univer-sität.
- (2) Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester bis zum 15. August vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemä-ßen Studium befreit werden (§ 61 LHG). Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehe-nen Formular schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Studiensekretariat.
- (2) Eine Beurlaubung ist dann möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere darin liegen, dass Studierende
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und dadurch die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert wird,
 4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können.
 6. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und El-ternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen wol-len.

Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel nur dann, wenn ein wichtiger Grund zeitlich mindestens 50% der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfasst.

- (3) Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

- (4) Der Antrag ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.
- (5) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; dies gilt nicht für Beurlaubungen nach Abs. 2 S. 1 Nr. 5 und 6. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen.
- (6) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde. Studierende, die in einem Masterstudiengang eingeschrieben sind, können abweichend von Satz 1 für ein Auslandssemester oder ein Praktikum auch im 1. Fachsemester beurlaubt werden. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen, die erläutern soll, weshalb ein Auslandssemester oder ein Praktikum im 1. Fachsemester erfolgen müssen.
- (7) Während des Urlaubssemesters sind Studierende nicht berechtigt, an der Selbstverwaltung der Universität teilzunehmen, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Bibliotheksdienste und IT-Dienste des KIM, zu benutzen. Studien- und Prüfungsleistungen können jedoch auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden. Wollen beurlaubte Studierende nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung aufgrund der Beurlaubung nicht mehr an einer angemeldeten Prüfung teilnehmen, müssen sie rechtzeitig vor der Prüfung einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen.
- (8) Nach Abs. 2 S. 1 Nr. 6 beurlaubte Studierende sind abweichend von Abs. 7 S. 1 berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und alle Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Abs. 7 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft zur Universität. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 und 3 LHG oder auf Antrag, für den das Formular der Universität zu verwenden ist.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im Datenverarbeitungssystem des Studiensekretariats und Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides. Der Exmatrikulationsbescheid kann auch in einer elektronischen Form ergehen, in diesem Fall ist er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Signaturgesetz zu versehen. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. § 62 Abs. 4 und 5 LHG bleibt unberührt.
- (3) Die Universität kann die Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studentenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind überdies der Studenausweis und sämtliche

vorhandene Immatrikulationsbescheinigungen, jeweils im Original der Universität zurückzugeben.

§ 16 Doktoranden

- (1) Wer bei einer Fakultät als Doktorand oder Doktorandin angenommen ist, kann gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 LHG auf Antrag im Rahmen der von der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktorand oder Doktorandin immatrikuliert werden.
- (2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand/in zugelassen worden ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens, in der Regel maximal 2 Semester, immatrikuliert.

§ 17 Zeitstudierende

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Hohenheim studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 LHG befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Die §§ 1 bis 4, 9 bis 12 und 14 gelten entsprechend.

§ 18 Gaststudium

- (1) Gasthörer und Gasthörerinnen können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Die Zahlung der Gasthörergebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme.
- (2) Zulassungsanträge sind jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit auf dem Formular der Universität beim Studiensekretariat zu stellen. Die Zulassung erfolgt für ein Semester. Die Vorschriften über Zulassung und Immatrikulation finden im Übrigen keine Anwendung.

§ 19 E-Mail-Nutzungspflicht

Alle an der Universität Hohenheim eingeschriebene Studierende und Doktoranden sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen. Die Zuweisung der universitären E-Mail-Adresse erfolgt in der Regel bei der Einschreibung. In Einzelfällen können Studierende und Doktoranden auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit werden, wenn die Nutzung der universitären E-Mail-Adresse für sie aus bestimmten Gründen unzumutbar ist (Härtefälle). Die Einzelheiten werden durch eine besondere E-Mail-Nutzungsordnung der Universität Hohenheim geregelt.

§ 20 Elektronische Übermittlung

- (1) Die Universität Hohenheim ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ergehen, in elektronischer Form zu übermitteln.
- (2) Erklärungen und Entscheidungen, für welche durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, werden in diesem Fall mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Signaturgesetz versehen. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsakte, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung ergehen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim vom 20. Februar 2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 553 vom 20.02.2006), zuletzt geändert am 09. Januar 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 658 vom 09.01.2009), außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Februar 2011

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor